S 6 EG 1249/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Setzt die Beklagte Elterngeld nach zunächst vorläufiger Bewilligung endgültig fest, richtet sich eine spätere (zweite) Änderung dieses Bescheids nicht nach § 26 Abs. 2 BEEG iVm. § 328 Abs.3 SGB III, sondern nach der allgemeinen Regelung des § 45 SGB X.
Normenkette	BEEG § 4 Abs 2 BEEG § 26 Abs 2 iVm § 328 Abs 3 SGB 3 SGB 10 § 45

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 EG 1249/21
Datum	05.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 EG 1686/22
Datum	26.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung und die Klage des KlÃ¤gers werden die Bescheide der Beklagten vom 14.04.2022 sowie vom 17.11.2023 in Bezug auf die Lebensmonate 5 bis 8, 11, 14, 19 bis 26 aufgehoben.

Von den auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in beiden RechtszÃ¼gen trÃ¤gt die Beklagte ein Drittel.

Tatbestand

Streitig ist die HÃ¶he der endgÃ¼ltigen Festsetzung von Elterngeld und dessen Erstattung.

Der 1978 geborene KlÃ¤ger ist Vater des 2017 geborenen Sohnes E1 sowie des 2015 geborenen Geschwisterkindes T1. Er lebt mit beiden Kindern und seiner 1989 geborenen Ehefrau in einem gemeinsamen Haushalt. Seit dem 01.06.2004 steht er in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis beim Rettungsdienst des D1 â Kreisverband M1 e.V.

Der Ehefrau des KlÃ¤gers wurde im Zeitraum vom 17.09.2015 bis 16.09.2016 Elterngeld in Bezug auf den Ã¤lteren Sohn T1 bewilligt (vgl. Bewilligungsbescheid Bl. 110 Verwaltungsakte), vom 20.10.2017 bis 26.01.2018 bezog sie wegen E1 Mutterschaftsgeld seitens der gesetzlichen Krankenversicherung (Bl. 95 Verwaltungsakte) sowie einen Zuschuss ihres Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld (Bl. 91 Verwaltungsakte). Nach der Geburt von E1 wurde ihr mit Bescheid vom 09.02.2018 (Bl. 75 Verwaltungsakte) Elterngeld fÃ¼r den 1. bis 8. Lebensmonat bewilligt, und zwar fÃ¼r den 1. bis 3. Lebensmonat Basis-Elterngeld unter Anrechnung von Mutterschaftsleistungen sowie vom 5. bis 8. Lebensmonat Elterngeld unter Inanspruchnahme von Partnerschaftsbonusmonaten.

Am 08.12.2017 (Bl. 142 ff. Verwaltungsakte) beantragte der KlÃ¤ger die Bewilligung von Basis-Elterngeld fÃ¼r den 1. und 4. Lebensmonat von E1 sowie Elterngeld Plus fÃ¼r dessen 5. bis 26. Lebensmonat. Er gab an (vgl. Fragebogen Bl. 125 ff. Verwaltungsakte), im 1. und 4. Lebensmonat seines Sohnes keinerlei EinkÃ¼nfte aus ErwerbstÃ¤tigkeit zu erzielen. AuÃerdem legte er eine Arbeitgeberbescheinigung vor, ausweislich derer er wÃ¤hrend des Bezugs von Elterngeld ab dem 27.03.2018 mit einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 25,20 Stunden (Bruttoeinkommen jeweils monatlich 1.883,05 â¬) beschÃ¤ftigt sei (Bl. 88 Verwaltungsakte).

Mit Bescheid vom 13.02.2018 (Bl. 54 Verwaltungsakte) bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger daraufhin Basis-Elterngeld fÃ¼r den 1. und 4. Lebensmonat seines Sohnes in HÃ¶he von jeweils 1.316,49 â¬, Elterngeld fÃ¼r den 5. bis 8. Lebensmonat als Partnerschaftsbonusmonate in HÃ¶he von monatlich 435,23 â¬, Elterngeld Plus fÃ¼r den 9. bis 10. Lebensmonat in HÃ¶he von ebenfalls monatlich 435,23 â¬ sowie fÃ¼r den 11. bis 26. Lebensmonat in HÃ¶he von monatlich 359,66 â¬. Die Elterngeldbewilligung erfolgte vorlÃ¤ufig aufgrund der fÃ¼r den Bezugszeitraum noch nicht feststehenden HÃ¶he des klÃ¤gerischen Einkommens sowie einer ausstehenden abschlieÃenden PrÃ¼fung Ã¼ber das Vorliegen der Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung von Partnerschaftsbonusmonaten.

Auf Anforderung der Beklagten legte der KlÃ¤ger am 27.03.2020 eine Arbeitgeberbescheinigung vom 25.03.2020 Ã¼ber das im Bezugszeitraum des Elterngeldes erzielte Einkommen sowie die in diesem Zeitraum geleistete wÃ¶chentliche Arbeitszeit vor (Arbeitszeit stets 25,2 Stunden pro Woche ab 27.03.2018, Bruttoeinkommen in unterschiedlicher HÃ¶he zwischen 1.190,72 â¬ und 2.790,61 â¬, Bl. 32 ff. Verwaltungsakte). Auf dieser Grundlage erlieÃ die Beklagte unter dem 14.05.2020 einen Ãnderungsbescheid (Bl. 363 Verwaltungsakte), mit dem sie die HÃ¶he des Elterngeldes endgÃ¼ltig festsetzte. Dem KlÃ¤ger wurden unverÃ¤ndert 1.316,49 â¬ monatlich als Basis-Elterngeld fÃ¼r den 1. bis 4. Lebensmonat bewilligt. FÃ¼r den 5. bis 8. Lebensmonat wurden

die Zahlungen fÃ¼r Partnerschaftsbonusmonate â€ wegen hÃ¶heren Einkommens als zuvor angegeben â€ auf monatlich 250,65 â€¬ reduziert. Derselbe Betrag wurde auch als Elterngeld Plus fÃ¼r den 9. bis 10. Lebensmonat bewilligt. Vom 11. bis 26. Lebensmonat bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Elterngeld Plus in HÃ¶he von monatlich 213,15 â€¬. FÃ¼r die bisher ausgezahlten Monate habe der KlÃ¤ger daher 4.027,64 â€¬ zu viel Elterngeld erhalten, das er zu erstatten habe. Die HÃ¶he des seiner Ehefrau bewilligten Elterngeldes blieb unverÃ¤ndert (Bescheid vom 14.05.2020, Bl. 357 Verwaltungsakte).

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 26.05.2020 Widerspruch ein. Er machte â€ unter Vorlage der Gehaltsmitteilungen â€ geltend (Bl. 297 ff. Verwaltungsakte), dass die in der Arbeitgeberbescheinigung angegebenen BruttoeinkommensbetrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum vom 27.11.2017 bis 26.01.2020 Ã¼berhÃ¶ht sein, da diese VergÃ¼tungen fÃ¼r Ãberstunden enthielten, die bereits vor der Geburt seines zweiten Sohnes erarbeitet, aber erst spÃ¤ter, also erst im Bezugszeitraum, abgerechnet worden seien. Zum Nachweis legte der KlÃ¤ger die diesbezÃ¼glichen Unterlagen zu geleisteten Ãberstunden vor. Demnach habe er bis zur Geburt seines Sohnes bereits Ã¼ber 160,19 Ãberstunden erarbeitet (vgl. Bl. 248 Verwaltungsakte, â€ÃbertragâÃ¢ 160,19 im Stundennachweis vom 01.11.2017 bis 31.11.2017). Die vor dem Bezugszeitraum erarbeiteten, jedoch erst im Bezugszeitraum ausbezahlten ÃberstundenvergÃ¼tungen dÃ¼rften bei der Berechnung des im Bezugszeitraum erzielten Einkommens nicht berÃ¼cksichtigt werden. Es handle sich dabei um sonstige BezÃ¼ge, nicht um laufende Zahlungen.

Unter BerÃ¼cksichtigung der mit dem Widerspruch vorgelegten und seitens der Beklagten anschlieÃend nachgeforderten Gehaltsmitteilungen des KlÃ¤gers erlieÃ die Beklagte unter dem 09.03.2021 einen weiteren â€ rein begÃ¼nstigenden â€ Ãnderungsbescheid (Bl. 201 Verwaltungsakte). Im Vergleich zur vorangegangenen erstmaligen endgÃ¼ltigen Festsetzung vom 14.05.2020 wurden dem KlÃ¤ger nunmehr fÃ¼r den 5. bis 8. und 9. bis 10. Lebensmonat hÃ¶here Leistungen in HÃ¶he von monatlich 254,23Â â€¬ als Partnerschaftsbonusmonate bzw. Elterngeld Plus bewilligt. Auch das Elterngeld Plus fÃ¼r den 11. bis 26. Lebensmonat wurde auf monatlich 216,73 â€¬ erhÃ¶ht. Der KlÃ¤ger habe damit nunmehr nur noch 3.948,88 â€¬ zu viel gezahltes Elterngeld zu erstatten. Dieser Ãnderungsbescheid werde nach Â§ 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des laufenden Widerspruchsverfahrens.

Auf die mit Schreiben vom 29.03.2021 seitens der Beklagten nachtrÃ¤glich durchgefÃ¼hrte AnhÃ¶rung auf Grundlage des Â§ 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X, vgl. Bl. 181 ff. Verwaltungsakte) zur endgÃ¼ltigen Festsetzung (Bescheid vom 14.05.2020 in der Form des Bescheides vom 09.03.2021) wiederholte der KlÃ¤ger zunÃ¤chst den Vortrag seines Widerspruchsschreibens. Er wandte weiter ein (Bl. 173 Verwaltungsakte), dass die gezahlten ÃberstundenvergÃ¼tungen keine laufenden und regelmÃ¤Ãigen Zahlungen darstellten. Denn nach dem fÃ¼r ihn geltenden DRK-Reformtarifvertrag seien Ãberstunden grundsÃ¤tzlich durch Freizeit auszugleichen. Dies sei in der Vergangenheit auch geschehen. Aufgrund einer Ã¤uÃerst angespannten Personalsituation habe sodann nur ausnahmsweise anstelle des Freizeitausgleichs

eine Auszahlung der Ãberstundenvergütung stattgefunden. Diese sei erstmals im Dezember 2017 und dann wieder ab Oktober 2018 erfolgt. Der Klãger verwies insoweit auf ein Schreiben des stellvertretenden Leiters des Rettungsdienstes des DRK-Kreisverbands M1 e.V. vom 09.04.2021, das dies bestãtigte. Als sonstiger Bezug dürften die Ãberstundenvergütungen nicht dem Einkommen im Bezugszeitraum zugerechnet werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.04.2021 (Bl. 162 Verwaltungsakte) wies die Beklagte den Widerspruch, soweit ihm nicht durch Ãnderungsbescheid vom 09.03.2021 bereits abgeholfen wurde, zurück. Im Bemessungszeitraum für die Bewilligung von Elterngeld sei ein elterngeldrelevantes Einkommen vor Geburt i.H.v. 1.841,24 â¬ zu berücksichtigen. Für den ersten und vierten Lebensmonat sowie den 5. bis 10. Lebensmonat sei ein Geschwisterbonus in Höhe des elterngeldrelevanten Einkommens vor Geburt multipliziert mit dem Anspruchsfaktor mal 0,1 zu berücksichtigen. Da T1 2018 drei Jahre alt geworden sei, entfielen die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewãhrung des Geschwisterbonus im 10. Lebensmonat. Ab dem 11. Lebensmonat könne daher kein Geschwisterbonus gewãhrt werden. In der Zeit vom 27.03.2018 bis 26.01.2020 habe der Klãger Erwerbseinkommen i.H.v. 52.512,35 â¬ erzielt, welches vom 5. bis 26. Lebensmonat als elterngeldrelevantes Einkommen nach Geburt in Höhe von monatlich 1.507,81 â¬ zu berücksichtigen sei. Eine Nichtberücksichtigung der steuerpflichtigen Bruttonachzahlungen, die in jedem Monat des Bezugszeitraums zur Auszahlung gekommen seien, könne nicht erfolgen, da diese Zahlungen vom Arbeitgeber als laufender, steuerpflichtiger Arbeitslohn versteuert worden seien. Eine Auãerachtlassung dieser monatlichen Zahlungen würde gegen die eindeutigen gesetzlichen Regelungen verstoãen. Auf die Frage, ob es sich hier teilweise auch um Ãberstundenvergütungen handle, die bereits vor dem Bezugszeitraum erarbeitet worden seien und nicht mehr hãtten abgegolten werden können, komme es vorliegend nicht an. Maãgeblich sei allein die steuerliche Behandlung der Einkünfte durch den Arbeitgeber. Auf dieser Grundlage betrage der monatliche Anspruch auf Partnerschaftsbonusmonate vom 5. bis 8. Lebensmonat und auf Elterngeld Plus vom 9. bis 10. Lebensmonat 254,23 â¬ (inklusive Geschwisterbonus) und vom 11. bis 26. Lebensmonat 216,73 â¬ (ohne Geschwisterbonus). Die Anrechnung der vorlãufig bewilligten Betrãge auf die endgültig zustehenden und die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Betrãge erfolge gemãã Â§ 26 Abs. 2 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Elterngeld- und Elternzeitgesetz â BEEG) i.V.m. Â§ 328 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Hiernach seien die aufgrund der vorlãufigen Entscheidung erbrachten Leistungen auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit mit der endgültigen Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt werde, seien aufgrund der vorlãufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten. Da die Auszahlung des Elterngeldes aufgrund des ursprünglich ergangenen Bescheides nur vorlãufig erfolgt sei, habe der Klãger mit einer Anspruchsãnderung nach endgültiger Festsetzung rechnen müssen. Diesbezüglich genieãe er keinen Vertrauensschutz.

Hiergegen hat der Klãger am 12.05.2021 Klage zum Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben unter Wiederholung des bisherigen Vortrags. Des Weiteren hat er die

Nachweise seines Arbeitgebers Ã¼ber die von November 2017 bis Januar 2020 erbrachten Arbeitsstunden vorgelegt und geltend gemacht, dass im Elterngeldbezugszeitraum ein Ãberstundenausgleich in HÃ¶he von pauschal 20 Ãberstunden im Monat, erarbeitet vor dem Elterngeldbezugszeitraum, erfolgt sei. Im Rahmen eines Termins am 12.04.2022 hat das SG den Zeugen B1, Personalleiter beim Arbeitgeber des KlÃ¤gers, als Zeugen befragt. DiesbezÃ¼glich wird auf das Protokoll verwiesen (Bl. 177 SG-Akte)

Auf Grundlage der im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen hat die Beklagte unter dem 14.04.2022 (Bl. 184 ff. SG-Akte) einen weiteren Ãnderungsbescheid erlassen. Mit diesem bewilligte sie fÃ¼r den 1. bis 4. Lebensmonat Basis-Elterngeld in HÃ¶he von monatlich 1.373,71 â¬ (zuvor 1.316,49 â¬). FÃ¼r den 5. bis 8. Lebensmonat stellte sie fest, dass kein Elterngeld aufgrund der Inanspruchnahme von Partnerschaftsbonusmonaten bestehe, da Partnerschaftsbonusmonate nur gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnten, wenn beide Elternteile gleichzeitig fÃ¼r vier aufeinanderfolgende Lebensmonate die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Elterngeld erfÃ¼llten und in diesen Monaten nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstÃ¤tig seien. Der KlÃ¤ger habe mit seiner ErwerbstÃ¤tigkeit im 7. und 8. Lebensmonat jedoch die zulÃ¤ssige Obergrenze von max. 30 Wochenstunden Ã¼berschritten. Auch im 11., 14. und 19. Lebensmonat bestehe kein Anspruch auf Elterngeld, da der KlÃ¤ger in diesen Monaten im Durchschnitt ebenfalls mehr als 30 Wochenstunden erwerbstÃ¤tig gewesen sei. Da Elterngeld Plus-Monate bzw. Partnerschaftsbonusmonate ab dem 15. Lebensmonat nur in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten ohne LÃ¼cke gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnten, mÃ¼sse wegen Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen im 19. Lebensmonat auch die GewÃ¤hrung von Elterngeld ab dem 20. Lebensmonat aufgehoben werden. Elterngeld Plus werde daher fÃ¼r den 9. bis 10. Lebensmonat i.H.v. 294,29 â¬ (zuvor 254,23 â¬) und fÃ¼r den 12. bis 13. und 15. bis 18. Lebensmonat in HÃ¶he von monatlich 256,79 â¬ (zuvor 216,73 â¬) bewilligt. In der Vergangenheit seien daher 6.698,18 â¬ zu viel an Elterngeld ausgezahlt worden. 3.948,88 â¬ davon habe der KlÃ¤ger bereits erstattet, sodass weitere 2.863,74 â¬ zu zahlen seien. Da der KlÃ¤ger noch Anspruch auf weitere Elterngeldzahlungen habe, seien insgesamt 114,44 â¬ mit zukÃ¼nftigen Zahlungen verrechnet worden.

Die Beklagte hat vorgetragen, die an den KlÃ¤ger im Bezugszeitraum des Elterngeldes ausbezahlten Ãberstunden/ZeitzuschlÃ¤ge und MehrarbeitsvergÃ¼tungen seien als laufender Arbeitslohn bei der Ermittlung des elterngeldrelevanten Einkommens zu berÃ¼cksichtigen. MaÃgeblich fÃ¼r die Ermittlung des elterngeldrelevanten Einkommens seien die in den Gehaltsabrechnungen der Bezugsmonate jeweils ausgewiesenen Summen âGesamtbruttoâ. Soweit diese nach den Gehaltsbescheinigungen auch Einmalzahlungen bzw. sonstige BezÃ¼ge enthielten, seien diese BetrÃ¤ge bereits aus der Einkommensermittlung ausgeklammert worden. Nicht berÃ¼cksichtigt worden seien im Bezugszeitraum auch die steuerfrei gezahlten ZuschlÃ¤ge fÃ¼r Sonntags- und Nachtarbeit sowie die fÃ¼r das abgelaufene Kalenderjahr ausbezahlten Entgeltbestandteile, da es sich dabei um sonstige BezÃ¼ge gehandelt habe. Die Ã¼brigen Einkommensbestandteile seien vom Arbeitgeber als laufender

Arbeitslohn ausgezahlt und dementsprechend versteuert worden, auch soweit es sich um Nachzahlungen fÃ¼r geleistete Mehrarbeit gehandelt habe. Diese seien, soweit sie in den Bezugsmonaten erarbeitet wurden, auch elterngeldrechtlich als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Auf Nachfrage des Gerichts hat die Beklagte dem Grunde nach ihre Bereitschaft erklÃ¤rt, auÃerhalb des Bezugszeitraums erarbeitete Nachzahlungen fÃ¼r Mehrarbeit bei entsprechendem Nachweis aus der Berechnung des Einkommens in den Bezugsmonaten herauszunehmen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Personalleiters des K1 M1 e. V. zu der Frage, in welchem Zeitraum die im Bezugszeitraum ausgezahlten Ãberstunden und MehrarbeitsvergÃ¼tungen erarbeitet worden seien.

Mit Urteil vom 05.05.2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Bescheid vom 14.05.2020 in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 19.03.2020, des Widerspruchsbescheides vom 13.04.2021 sowie des Gegenstandsbescheides vom 14.04.2022 seien rechtmÃ¤Ãig und verletzten den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger halte die Grenzen zulÃ¤ssiger ErwerbstÃ¤tigkeit nicht durchgehend ein. Eine Person sei nicht voll erwerbstÃ¤tig im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BEEG, wenn ihre Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht Ã¼bersteige (Â§Â 1 Abs. 6 BEEG). Diese Voraussetzungen erfÃ¼lle der KlÃ¤ger jedenfalls im 1., 4., 9. bis 10., 12.Â bis 13. und 15. bis 18. Lebensmonat. FÃ¼r diese Lebensmonate habe die Beklagte dem KlÃ¤ger dem Grunde nach daher Elterngeld in Form von Basis-Elterngeld fÃ¼r den 1. und 4. Lebensmonat sowie als Elterngeld Plus in den Ã¼brigen Lebensmonaten bewilligt. An der Voraussetzung einer ErwerbstÃ¤tigkeit von max. 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats (Â§ 1 Abs.Â 1 Nr.Â 4 BEEG) fehle es im Fall des KlÃ¤gers jedoch im 7., 8., 11., 14. und 19. Lebensmonat seines Sohnes. Denn ausweislich der vorgelegten StundenÃ¼bersichten habe er im 7. Lebensmonat 152,10 Zeitstunden, im 8. Lebensmonat 139 Zeitstunden, im 11. Lebensmonat 149,1 Zeitstunden, im 14. Lebensmonat 138,15 Zeitstunden und im 19. Lebensmonat ebenfalls 138,15 Zeitstunden gearbeitet und damit die bei Monaten mit 30 Kalendertagen zulÃ¤ssigen maximalen 129 Stunden und fÃ¼r Monate mit 31 Kalendertagen maximal zulÃ¤ssigen 133 Stunden Ã¼berschritten. Zu Recht habe daher die Beklagte die Bewilligung von Elterngeld fÃ¼r den 7., 8., 11., 14. und 19. Lebensmonat abgelehnt. Die zutreffende Ablehnung der Bewilligung von Elterngeld in Form von Partnerschaftsbonusmonaten im 7. und 8. Lebensmonat wegen Ãberschreitung der HÃ¶chstarbeitszeit bedinge auch die Ablehnung der Bewilligung von Elterngeld fÃ¼r den 5. und 6. Lebensmonat (Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 BEEG). Die zutreffende Ablehnung der Bewilligung von Elterngeld im 19. Lebensmonat fÃ¼hre auch zur rechtmÃ¤Ãigen Ablehnung von Elterngeld Plus ab dem 20. Lebensmonat. Denn nach Â§ 4 Abs. 1 Satz 2 BEEG kÃ¶nne Elterngeld Plus nach dem 14. Lebensmonat nur dann bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen werde. Die Bewilligung sei auch in zutreffender HÃ¶he erfolgt. Hinsichtlich des Basis Elterngeldes sei dieses seitens des KlÃ¤gers auch nicht bestritten worden. Gleiches gelte fÃ¼r die Partnerschaftsbonusmonate. Insoweit werde auf die dem letzten Bescheid vom 14.04.2022 beigefÃ¼gten Anlagen verwiesen, ausweislich derer sich fÃ¼r das Elterngeld Plus ein im Bezugszeitraum zu berÃ¼cksichtigendes monatlich erzieltes Erwerbseinkommen

i.H.v. 1.526,22 â¬ ergebe, was unter BerÃ¼cksichtigung des Anspruchsfaktors und des bis zum zehnten Kalendermonat zustehenden Geschwisterbonus die in diesem Bescheid ausgewiesenen BetrÃ¤ge ergebe. Auch die Berechnung des im Bezugszeitraum zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens halte der gerichtlichen Ãberprüfung stand. Insbesondere die als laufender Arbeitslohn versteuerten Mehrarbeits- und ÃberstundenvergÃ¼tungen sowie diesbezÃ¼gliche ZuschlÃ¤ge und Zulagen seien dem Einkommen als laufendes Einkommen im Bezugszeitraum zuzurechnen. DiesbezÃ¼glich werde zunÃ¤chst auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid und auch in den SchriftsÃ¤tzen vom 26.11.2020 und 23.06.2021 verwiesen. Der KlÃ¤ger mache hier geltend, dass die als laufende BezÃ¼ge versteuerten VergÃ¼tungsbestandteile tatsÃ¤chlich auÃerhalb des Bezugszeitraums erarbeitet worden und deshalb bei der Berechnung des Einkommens als sonstiger Bezug im Bezugszeitraum nicht zu berÃ¼cksichtigen seien. Auch insofern habe die Beklagte aber auf Grundlage der vorliegenden Gehaltsabrechnungen nach Ansicht des erkennenden Gerichts zutreffend berÃ¼cksichtigt, dass diese VergÃ¼tungen Ã¼ber die Gehaltsabrechnung regelmÃ¤Ãig und ausdrÃ¼cklich dem Vor-Vormonat des Auszahlungsmonates zugerechnet worden seien. Aus den Gehaltsabrechnungen habe sich demnach zunÃ¤chst nicht ergeben, dass sie auÃerhalb des Bezugszeitraums erarbeitet worden seien. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Zeugenvernehmung des Personalleiters des D1 M1 e.V., denn auch dieser habe die in den Gehaltsabrechnungen dem Vor-Vormonat zugeordneten Zahlungen nicht einem bestimmten Monat auÃerhalb des Bezugszeitraums zuordnen kÃ¶nnen, in dem sie erarbeitet worden seien. Hiergegen spreche auch, dass insgesamt von September 2018 bis November 2019 jeweils 15 x 20 Ãberstunden monatlich abgegolten worden seien, insgesamt also 300 Ãberstunden. Vor Beginn des Bezugszeitraums im November 2017 seien aber weniger als 150 Ãberstunden erarbeitet worden. D.h. jedenfalls ein Teil der ausgezahlten Ãberstunden sei sicher im Bezugszeitraum erarbeitet worden. Mangels der MÃ¶glichkeit, diese Stunden klar zuzuordnen und abzugrenzen, sehe sich das Gericht nicht in der Lage, einzelne Ãberstunden als auÃerhalb des Bezugszeitraums erarbeitet zuzuordnen. Diese mangelnde Beweisbarkeit auch nach Zeugenvernehmung gehe zulasten des diesbezÃ¼glich beweisbelasteten KlÃ¤gers, da es sich um Tatsachen aus seiner SphÃ¤re handele, die einen hÃ¶heren Leistungsanspruch begrÃ¼nden sollen.
Die Beklagte sei auch berechtigt gewesen, die aufgrund vorlÃ¤ufiger Bewilligung zunÃ¤chst bewilligten und Ã¼berzahlten BetrÃ¤ge vom KlÃ¤ger zurÃ¼ckzufordern (Â§ 26 Abs. 2 BEEG, Â§ 328 Abs. 3 SGB III). Da die im vorliegenden Verfahren erlassenen Ãnderungsbescheide vom 19.03.2021 und 14.04.2022 Gegenstand des anhÃ¤ngigen Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens geworden seien (vergl. Â§Â§ 86, 96 SGG), bedÃ¼rfe es hierfÃ¼r keiner gesonderten Rechtsgrundlage nach Â§ 26 Abs. 1 BEEG i.V.m. dem ersten Kapitel des SGB X, etwa Â§ 45 SGB X oder Â§ 48 SGB X. Demnach sei ein Ermessen seitens der Beklagten nicht auszuÃ¼ben gewesen.

Gegen das am 10.05.2022 zugestellte Urteil richtet sich die am 10.06.2022 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingereichte Berufung. Das SG verkenne die abweichenden Arbeitszeitregelungen im Tarifvertrag des D2. Da diesem Berufsbild immanent sei, dass der Dienstplan Schichten von sieben Tagen in der Woche vorsehe, sei fÃ¼r die Ermittlung der durchschnittlichen wÃ¶chentlichen

Arbeitszeit mindestens ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.Â Habe der KlÃ¤ger in einer Woche mehrere Nacht- oder Wochenenddienste zu Ã¼bernehmen, erhalte er in der darauffolgenden Woche einen Ausgleich. Werde nun â wie von der Beklagten â auf die Lebensmonate des Kindes abgestellt, kÃ¶nne sich der Dienstplan dahingehend verschieben, dass der vorgesehene Ausgleich in der darauffolgenden Woche nicht berÃ¼cksichtigt werde. Insofern mÃ¼sse eine langfristige Betrachtungsweise erfolgen. Im Ãbrigen seien Mehrstunden einsatzbedingt und beruhten z.T. auf NotfÃ¤llen.Â Es kÃ¶nne vom KlÃ¤ger nicht verlangt werden, z.B. die Reanimation eines Patienten einzustellen, um die Wochenarbeitszeit einzuhalten. Hinzu komme, dass sich aus den Richtlinien zum BEEG ergebe, dass fÃ¼r den Fall, dass die Voraussetzungen in zwei Lebensmonaten erfÃ¼llt seien und die Voraussetzungen erst im Anschluss wegfielen, die ersten beiden Monate nicht zurÃ¼ckgefordert werden dÃ¼rften. Dies betreffe hier die Partnerschaftsbonusmonate im 5. und 6. Lebensmonat.

Hierzu hat die Beklagte ausgefÃ¼hrt, das BEEG sei nicht in seiner aktuellen Fassung, sondern in der bis zum 31.08.2021 geltenden Fassung anwendbar, Gleiches gelte auch fÃ¼r die entsprechenden Richtlinien. Hiernach mÃ¼ssten beide Elternteile in vier aufeinanderfolgende Lebensmonaten gleichzeitig nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstÃ¤tig sein. Eine (komplette) RÃ¼ckforderung erfolge, wenn nur ein Elternteil diese Voraussetzungen nicht erfÃ¼lle. Soweit der KlÃ¤ger aufgrund seiner BeschÃ¤ftigung eine Jahresbetrachtung fordere, widerspreche dies dem Gesetz. Es ergebe sich unter Heranziehung beider Berechnungsmethoden nach Ziff. 4.4.32 der Richtlinien zum BEEG, dass der KlÃ¤ger sowohl im 7. als auch im 8. Lebensmonat zu viele Stunden gearbeitet habe. Die maÃgeblichen Wochenarbeitszeiten habe die Beklagte zu Recht aus den vorgelegten Stundennachweisen des Arbeitgebers Ã¼bernommen.

Die Berichterstatterin hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 14.04.2022, mit dem die vorherige Bewilligung im Bescheid vom 09.03.2021 abgeÃ¤ndert und die Erstattungsforderung erhÃ¶ht worden sei, bereits deshalb rechtswidrig sein dÃ¼rfte, weil kein Ermessen ausgeÃ¼bt worden sei, obwohl dieser Bescheid den Voraussetzungen des Â§ 45 SGB X genÃ¼gen mÃ¼sse. Die Beklagte hat sich dieser Rechtsauffassung nicht anschlieÃen kÃ¶nnen und einen entsprechenden Vergleich abgelehnt.

Im Rahmen eines ErÃ¶rterungstermins am 09.11.2023 hat der KlÃ¤ger seine Klage auf den Bescheid vom 14.04.2022 beschrÃ¤nkt und dies auch nur insoweit, als dieser ihn beschwere im Vergleich zum vorangegangenen Bescheid vom 09.03.2021. Die Beklagte hat im Nachgang zum ErÃ¶rterungstermin einen weiteren Ãnderungsbescheid erlassen (Ãnderungsbescheid vom 17.11.2023, Bl. 185 Senatsakte), der den Bescheid vom 14.04.2022 ersetzen solle. Diesen Bescheid hat sie auf Â§ 45 SGB X gestÃ¼tzt und unter AusÃ¼bung von Ermessen den vorangegangenen Bescheid vom 09.03.2021 abgeÃ¤ndert, wie zuvor unter Verweis auf das mehrfache Ãberschreiten der HÃ¶chstarbeitszeit von 30 Wochenstunden. Dem KlÃ¤ger wurde â wie bereits zuvor im Bescheid vom 14.04.2022 â Basis-Elterngeld fÃ¼r den 1. und 4. Lebensmonat des Kindes i.H.v. 1.373,71 â¬,

Elterngeld Plus fÃ¼r die Lebensmonate 9 und 10 i.H.v. 294,29 â¬, Elterngeld Plus fÃ¼r die Lebensmonate 12 bis 13, 15 bis 18 in HÃ¶he von 256,79 â¬ bewilligt. FÃ¼r die Lebensmonate 5 bis 8, 11, 14 sowie 19 bis 26 wurde die Bewilligung von Elterngeld aufgehoben.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 05.05.2022 abzuÃ¤ndern und die Bescheide der Beklagten vom 14.04.2022 und 17.11.2023 in Bezug auf die Lebensmonate 5 bis 8, 11, 14 sowie 19 bis 26 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Klage abzuweisen.

Sie hat â unter Vorlage mehrerer BSG-Entscheidungen â vorgetragen, das Gericht gehe fÃ¤lschlicherweise davon aus, dass die Â§Â§ 44 ff. SGB X anwendbar seien. Die Bescheide vom 14.05.2020, 09.03.2021 sowie 14.04.2022 seien allesamt Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gem. Â§Â 86 SGG bzw. des Klageverfahrens gem. Â§ 96 SGG geworden, so dass die Â§Â§ 45 ff. SGB X keine Anwendung fÃ¤nden. Eine anfÃ¤ngliche Rechtswidrigkeit liege nicht vor, vielmehr seien Â§ 26 Abs. 2 BEEG i.V.m. Â§ 328 Abs. 3 SGB III und Â§ 39 SGB X anzuwenden. Auch sei hier ohnehin das Ermessen auf Null reduziert. Wegen der vom Senat geÃ¤uÃerten Rechtsauffassung sei dennoch ein weiterer Bescheid erlassen worden, in dem die ErmessensausÃ¼bung nachgeholt worden sei. Die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 SGB X sei gewahrt, da hier der Zeitpunkt der erstmaligen Aufhebungsentscheidung, hier somit der 14.04.2022, ausschlaggebend sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten sowie des weiteren Vorbringens wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung ist â in dem jetzt noch aufrecht erhaltenen Umfang â erfolgreich.

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte sowie statthafte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Rechtsstreits sind nur noch der Bescheid vom 14.04.2022 sowie der Bescheid 17.11.2023. Der ursprÃ¼ngliche vorlÃ¤ufige Bewilligungsbescheid vom 13.02.2018 wurde zunÃ¤chst durch den Bescheid vom 14.05.2020 ersetzt, in dem die Leistungen endgÃ¼ltig bewilligt wurden. Dieser Bescheid vom 14.05.2020 wiederum wurde durch den â den KlÃ¤ger ausschlieÃlich begÃ¼nstigenden â Bescheid vom 09.03.2021 abgeÃ¤ndert. Im Anschluss erging der Bescheid vom 14.04.2022, der wiederum durch den wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens erlassenen Bescheid vom 17.11.2023 abgeÃ¤ndert wurde. Indem der KlÃ¤ger seine Klage ausdrÃ¼cklich auf den Bescheid vom 14.04.2022 beschrÃ¤nkt hat, sind

weder der Bescheid vom 14.05.2020 noch der (begÃ¼nstigende) Bescheid vom 09.03.2021 vom Senat zu Ã¼berprÃ¼fen. Insofern sind nur noch der Bescheid vom 14.04.2022 sowie der Bescheid vom 17.11.2023 Gegenstand der gerichtlichen PrÃ¼fung im Rahmen einer Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. SGG). In Bezug auf den Bescheid vom 17.11.2023 entscheidet der Senat auf Klage.

Der KlÃ¤ger konnte seine Anfechtungsklage auf einzelne Monate beschrÃ¤nken, weil das BEEG von einer monatsweisen Berechnung und Bewilligung der Leistungen ausgeht (s. zum Monatsprinzip beim Elterngeld BSG 13.12.2018, B 10 EG 10/17 R, juris Rn. 44). Dies folgt aus Â§ 4 Abs.Â 2 BEEG (in der bis zum 31.08.2021 gÃ¼ltigen Fassung vom 23.05.2017, im Folgenden alte Fassung [a.F.]), wonach Elterngeld in MonatsbetrÃ¤gen fÃ¼r Lebensmonate des Kindes bezahlt wird. Auch an anderen Stellen ist das Monatsprinzip im BEEG verankert, so gilt z.B. bei der Anrechnung von zweckidentischen Leistungen auf Elterngeld eine monatsbezogene Betrachtungsweise, vgl. z.B. Â§ 4 Abs. 5 Satz 3 BEEG i.V.m. Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BEEG (in der bis zum 31.08.2021 gÃ¼ltigen Fassung vom 23.05.2017). Insofern war hier nur Ã¼ber die Lebensmonate 5 bis 8, 11, 14 sowie 19 bis 26 zu urteilen, wÃ¤hrend die Lebensmonate 1 und 4 (hier ohnehin keine Ãnderung der ElterngeldhÃ¶he im Bescheid vom 17.11.2023 im Vergleich zum Bescheid vom 09.03.2021), 9 bis 10, 12 bis 13 und 15 bis 18 (hier hÃ¶heres Elterngeld im angefochtenen Bescheid vom 17.11.2023 im Vergleich zum Bescheid vom 09.03.2021) keiner Ãberprüfung mehr unterliegen, da sie bestandskrÃ¤ftig geworden sind.

Diese Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet, da die Bescheide vom 14.04.2022 sowie vom 17.11.2023 in dem vom KlÃ¤ger angefochtenen Umfang rechtswidrig und aufzuheben sind. Das angefochtene Urteil des SG war somit entsprechend abzuÃ¤ndern. Der Bescheid vom 14.04.2022 ist bereits deshalb rechtswidrig, weil eine erneute Festsetzung des Elterngeldes zu Lasten des KlÃ¤gers auÃerhalb der Â§Â§ 26 Abs. 2, 328 Abs. 3 SGB III nicht mÃ¶glich ist, der Bescheid vom 17.11.2023 ist nicht innerhalb der Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 SGB X ergangen. Zudem fehlt es hier an der erforderlichen AnhÃ¶rung.

Bescheid vom 14.04.2022

Eine KÃ¼rzung des im Bescheid vom 14.05.2020 in der Form des Ãnderungsbescheides vom 09.03.2021 bewilligten Elterngeldes konnte â entgegen der vehement von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung â nicht auf Basis des Â§ 26 Abs. 2 BEEG i.V.m. Â§ 328 Abs. 3 SGB III erfolgen, indem nur â wie bereits zuvor â eine weitere endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung erfolgt. Zwar trifft es zu, dass bei einer vorangegangenen vorlÃ¤ufigen Bewilligung im Zuge der anschlieÃenden endgÃ¼ltigen Festsetzung die Â§Â§ 44 ff. SGB X keine Anwendung finden, sondern die BehÃ¶rde eine endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung treffen und Ã¼berzahltes Elterngeld zurÃ¼ckfordern kann, ohne den Versicherten hierzu anhÃ¶ren, Ermessen ausÃ¼ben oder Vertrauensgesichtspunkte beachten zu mÃ¼ssen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt 15.12.2022, L 2 EG 3/21, Rn. 56, juris; Schaumberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 3. Aufl., Â§Â 328 SGB III (Stand: 20.02.2023), Rn. 117 ff.). Auch hat die Beklagte zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass dem

KlÃ¤ger Elterngeld mit Bescheid vom 13.02.2018 vorlÃ¤ufig bewilligt wurde, so dass Â§ 26 Abs. 2 BEEG i.V.m. Â§Â 328 Abs. 3 SGB III Anwendung finden. Allerdings verkennt die Beklagte, dass sie bereits mit Bescheid vom 14.05.2020 eine endgÃ¼ltige Entscheidung getroffen hat und es fÃ¼r die Folgezeit schlichtweg an einer vorlÃ¤ufigen Entscheidung i.S.d. Â§ 26 Abs. 2 BEEG i.V.m. Â§ 328 Abs. 3 SGBÂ III fehlte. Die speziellen Regelungen in Â§26 Abs. 2 BEEG i.V.m. Â§ 328 Abs. 3 SGB III waren also gleichsam in dem Moment â□□verbrauchtâ□□, als die Beklagte die Leistungen im Bescheid vom 14.05.2020 endgÃ¼ltig festsetzte.

Dies Ã¤ndert sich nicht dadurch, dass hier Â§ 96 SGG Anwendung findet, die Bescheide vom 14.04.2022 bzw. 17.11.2023 also wÃ¤hrend des laufenden Klageverfahrens ergingen und die vorangegangenen Bescheide vom 14.05.2020 bzw. 09.03.2021 abÃ¤nderten. Nach Â§ 39 SGB X wird ein Verwaltungsakt gegenÃ¼ber demjenigen, fÃ¼r den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird (Abs. 1 Satz 1; s. hierzu und zum Folgenden ausfÃ¼hrlich BSG 08.06.1982, 6 RKa 12/80, juris Rn. 12 m.w.N., vgl. auch BSG 02.12.1992, 6 RKa 33/90, juris Rn. 29 f.). Er bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurÃ¼ckgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (Abs. 2). Ein wirksamer Verwaltungsakt darf aber von der erlassenden BehÃ¶rde, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur in den FÃ¤llen der Â§Â§ 44 bis 49 SGB X und unter den dort genannten Voraussetzungen zurÃ¼ckgenommen oder widerrufen werden. Ist die BehÃ¶rde nicht zur RÃ¼cknahme oder Widerruf berechtigt, so ist sie an ihre Entscheidung gebunden. Die eingeschrÃ¤nkte Befugnis zur RÃ¼cknahme und zum Widerruf erstreckt sich auf den Verwaltungsakt, â□□auch nachdem er unanfechtbar geworden istâ□□ (vgl. jeweils Abs. 1 der Â§Â§ 44 bis 49 SGB X), sie gilt also ebenfalls fÃ¼r den noch anfechtbaren Verwaltungsakt. Die einseitige â□□ begrenzte â□□ Bindung der BehÃ¶rde an den von ihr erlassenen Verwaltungsakt tritt sonach bereits mit der Bekanntgabe ein. Die Anfechtbarkeit gibt dem vom Verwaltungsakt Betroffenen die MÃ¶glichkeit, eine Ã□nderung zu seinen Gunsten herbeizufÃ¼hren. Sie begrÃ¼ndet aber kein Recht der BehÃ¶rde, ihre Entscheidung zum Nachteil des Anfechtenden zu Ã¤ndern. DemgemÃ¤Ã□ enthalten die gesetzlichen Regelungen Ã¼ber das Vorverfahren nur Vorschriften Ã¼ber eine Abhilfe des Widerspruchs (Â§ 85 SGG; Â§Â§ 72, 73 VwGO) und nicht auch solche Ã¼ber eine Korrektur zum Nachteil des WiderspruchsfÃ¼hrers. Dass die Einlegung des Widerspruchs der VerwaltungsbehÃ¶rde grundsÃ¤tzlich nicht das Recht gibt, eine Ã□nderung zum Nachteil des WiderspruchsfÃ¼hrers vorzunehmen, wird schlieÃ□lich durch Â§ 49 SGB X bestÃ¤tigt. Diese Vorschrift gestattet eine solche Ã□nderung lediglich bei einem Verwaltungsakt mit Drittwirkung, und zwar nur unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsakt â□□ anders als vorliegend â□□ vom Dritten selbst angefochten worden ist und durch die Ã□nderung dem Widerspruch abgeholfen wird (vgl. hierzu auch BSG 05.05.1993, 9/9a RVs 2/92, juris Rn.Â 11; BSG 16.12.2004, B 9 VS 1/04 R, BSGE 94, 133-138, juris Rn. 15; ThÃ¼ringer LSG 10.09.2013, LÂ 6 KR 757/10, juris Rn. 23; BSG 25.03.2015, B 6 KA 22/14 R, juris Rn. 26; LSG Sachsen-Anhalt 21.09.2021, LÂ 2 AS 692/20, juris Rn. 33).

Der Hinweis auf das Urteil des BSG vom 06.10.1994 (GS 1/91) stÃ¼tzt die Argumentation der Beklagten nicht. Hier hat der GroÃ□e Senat des BSG

entschieden, dass ein wÃ¤hrend des Gerichtsverfahrens erlassener Verwaltungsakt, der nach Â§Â 96 SGG Gegenstand des Verfahrens wird, nicht gegen das Verbot verstÃ¶Ãt, die AnhÃ¶rung oder ErmessensausÃ¼bung nachzuholen, wenn er einen Verwaltungsakt ersetzt, der mangels AnhÃ¶rung oder ErmessensausÃ¼bung rechtswidrig ist. Dies sieht der Senat genauso. Vor allem aber weist der GroÃe Senat ausdrÃ¼cklich darauf hin, dass sich die RechtmÃ¤Ãigkeit des neuen Verwaltungsaktes nach denÂ Â§Â§ 44 ff. SGB X bzw. den Vorschriften in den besonderen Teilen des SGB richtet (vgl. Rn. 12). Insofern stÃ¼tzt auch dieses Urteil die Rechtsauffassung des Senats.

FÃ¼r eine Neufestsetzung des zuvor hÃ¶her bewilligten Elterngeldes fehlt somit schlichtweg die Rechtsgrundlage, so dass der Bescheid vom 14.04.2022 rechtswidrig ist.

Bescheid vom 17.11.2023

Auch der Bescheid vom 17.11.2023 ist in Bezug auf die hier angegriffenen Bewilligungsmonate rechtswidrig. Zwar hat die Beklagte hier die zutreffende Rechtsgrundlage herangezogen, aber der Bescheid erging auÃerhalb der Jahresfrist und es fehlt zudem an der erforderlichen AnhÃ¶rung.

Die Aufhebung des Bescheides vom 14.05.2020 in Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 09.03.2021 ist an den Voraussetzungen der Â§Â§ 44 ff. SGB X zu messen. In Frage kommen hier Â§ 48 SGB X bzw. Â§ 45 SGB X. Die Abgrenzung des Anwendungsbereiches von Â§ 45 SGB X einerseits und Â§ 48 SGB X andererseits erfolgt danach, ob der Bescheid schon anfÃ¤nglich, nÃ¤mlich im Zeitpunkt des Eintritts seiner Wirksamkeit gemÃ¤Ã Â§Â 39 Abs. 1 Satz 1 SGB X durch Bekanntgabe gegenÃ¼ber dem Adressaten (BSG 16.12.2008, B 4 AS 48/07 R, juris Rn. 15) rechtswidrig war. Es kommt insofern auf die objektive Sachlage bei Bekanntgabe des Bescheides an. Dies gilt auch, wenn spÃ¤ter Erkenntnisse zu Tage treten, die erstmals die Rechtswidrigkeit des erlassenen Bescheides erkennen lassen (BSG 02.04.2009, B 2 U 25/07 R, juris Rn. 20). Vorliegend geht es um die teilweise Aufhebung des Elterngeldes wegen Ãberschreitens der HÃ¶chstarbeitsdauer. Da der Bezugszeitraum zum Zeitpunkt der Bescheide vom 14.05.2020 bzw. 09.03.2021 bereits in der Vergangenheit lag, ist eine anfÃ¤ngliche Rechtswidrigkeit im Raum. EinschlÃ¤gig ist daher Â§ 45 SGB X.

Gem. Â§ 45 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann (Â§ 45 Abs. 2 SatzÂ 2 SGB X). Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X nicht berufen, soweit er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,

der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat, oder
er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat. Nach Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X kann ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Â§ 45 Abs. 2 SGB X nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurÃ¼ckgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn WiederaufnahmegrÃ¼nde entsprechend Â§ 580 Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen (Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X). GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGBÂ X wird der Verwaltungsakt nur in den FÃ¤llen von Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 SGB X mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen. Die BehÃ¶rde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigen.

Vorliegend war der Bescheid vom 14.05.2020 in Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 09.03.2021 anfÃ¤nglich teilweise rechtswidrig, da der KlÃ¤ger in den Lebensmonaten 5 bis 8, 11, 14 sowie in den Lebensmonaten 19 bis 26 keinen Anspruch hatte auf die von ihm beantragten Partnerschaftsbonusmonate bzw. Elterngeld Plus.
Gem. Â§ 1 Satz 1 BEEG a.F. kann Elterngeld in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Gem. Â§ 4 Abs. 1 Satz 2 BEEG kann abweichend von SatzÂ 1 Elterngeld Plus nach AbsatzÂ 3 auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird. Statt fÃ¼r einen Monat Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 SatzÂ 2 zu beanspruchen, kann die berechtigte Person jeweils zwei Monate lang ein Elterngeld beziehen, das nach den Â§Â§Â 2 bis 3 und den zusÃ¤tzlichen Vorgaben der SÃ¤tze 2 und 3 ermittelt wird (Elterngeld Plus, Â§ 4 Abs. 3 Satz 1). Die Eltern haben gemeinsam Anspruch auf zwÃ¶lf MonatsbetrÃ¤ge Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 SatzÂ 2 (Â§ 4 Abs. 4 Satz 1 BEEG). Erfolgt fÃ¼r zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus ErwerbstÃ¤tigkeit, kÃ¶nnen sie fÃ¼r zwei weitere Monate Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 SatzÂ 2 beanspruchen (Partnermonate). Wenn beide Elternteile in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten gleichzeitig
1. nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstÃ¤tig sind und
2. die Voraussetzungen des Â§Â 1 erfÃ¼llen,
hat jeder Elternteil fÃ¼r diese Monate Anspruch auf vier weitere MonatsbetrÃ¤ge Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus, Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 BEEG a.F.).

Der KlÃ¤ger hat in den Lebensmonaten 7 und 8, 11, 14 sowie im 19. Lebensmonat die gesetzlich zulÃ¤ssige Wochenstundenzahl Ã¼berschritten. Der Senat verweist diesbezÃ¼glich auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Urteil und macht sich diese zu eigen (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Da die gesetzlichen Vorgaben diesbezÃ¼glich eindeutig sind und es keine Ausnahmeregelung fÃ¼r einzelne Berufe gibt, kann der

KlÃ¤ger mit seinem Argument, im Bereich des Rettungswesens kÃ¶nne die Arbeitszeit notfallbedingt nicht immer eingehalten werden, nicht durchdringen. Auch hat â wie die Beklagte zutreffend ausfÃ¼hrt â der vom KlÃ¤ger vorgelegte Rollendienstplan keine Aussagekraft hinsichtlich des tatsÃ¤chlich geleisteten Arbeitsumfangs. In den Lebensmonaten 11 und 14 entfÃ¤llt der Anspruch wegen Â§ 4 Abs. 6 BEEG a.F., weil ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Elterngeld zum damaligen Zeitpunkt nur eine Arbeitszeit von 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erlaubte. Durch das Ãberschreiten der zulÃ¤ssigen Wochenstundenzahl in den Monaten 7 und 8 entfiel der Anspruch auf Elterngeld (Partnerschaftsbonus) auch fÃ¼r die Monate 5 und 6, da Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 BEEG die Einhaltung der zulÃ¤ssigen Wochenarbeitszeit in vier aufeinanderfolgenden Monaten verlangt. Ein Anspruch auf Elterngeld Plus in den Monaten 20 bis 26 scheitert daran, dass ab dem 19. Lebensmonat kein ununterbrochener Bezug von Elterngeld Plus mehr vorlag (Â§Â 4 Abs. 1 Satz 2 BEEG).

Der Bescheid vom 14.05.2020 in der Fassung des Bescheides vom 09.03.2021 war somit insofern rechtswidrig, als dem KlÃ¤ger darin fÃ¼r die Lebensmonate 5 bis 8, 11, 14 sowie ab Lebensmonat 19 Elterngeld bewilligt wurde. Diese Rechtswidrigkeit bestand von Beginn an, weil die endgÃ¼ltige Bewilligung im Bescheid vom 14.05.2020 und erst recht die Ãnderung im Bescheid vom 09.03.2021 nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgten. Da der KlÃ¤ger seine tatsÃ¤chlichen Arbeitsstunden der Beklagten trotz Mitteilungspflicht (vgl. Hinweis im Bewilligungsbescheid vom 13.02.2018) nicht mitgeteilt hat, beruht der Verwaltungsakt (Bescheid vom 14.05.2020 in der Fassung des Bescheides vom 09.03.2021) auf Angaben, die der KlÃ¤ger grob fahrlÃ¤ssig unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X). Die Beklagte war daher berechtigt, den Bescheid vom 14.05.2020 in Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 09.03.2021 teilweise aufzuheben.

Bei dieser Aufhebungsentscheidung ist Ermessen auszuÃ¼ben (vgl. hierzu nur BeckOGK/Sandbiller, Stand 15.08.2023, SGB X Â§ 45 Rn. 74 mit umfangreichen Nachweisen). Dem ist die Beklagte im Bescheid vom 17.11.2023 ordnungsgemÃ¤Ã nachgekommen.

Allerdings ist der Bescheid vom 17.11.2023 auÃerhalb der Jahresfrist erlassen worden (Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X). Zutreffend hat die Beklagte zwar darauf hingewiesen, dass es fÃ¼r die Wahrung der Jahresfrist allein auf den Erlass eines erstmaligen RÃ¼cknahmebescheides ankommt (vgl. BSG 24.06.2020, B 4 AS 10/20 R, juris Rn. 33; BSG 08.12.2020, B 4 AS 46/20 R m.w.N., juris), unabhÃ¤ngig davon, ob dieser rechtmÃ¤Ãig ist oder nicht. Handelte es sich bei dem Bescheid vom 14.04.2022 somit um einen RÃ¼cknahmebescheid, wÃ¤re die Jahresfrist eingehalten. Jedoch hÃ¤lt es der Senat fÃ¼r ausgeschlossen, den Bescheid vom 14.04.2022 als einen RÃ¼cknahmebescheid zu deuten:
Die Beklagte betitelt den Bescheid als âÃnderungsbescheidâ und fÃ¼hrt darin aus, der Bescheid vom 14.05.2020 werde fÃ¼r den 5. bis 26. Lebensmonat des Kindes geÃ¤ndert. Der KlÃ¤ger erhalte âfolgendes Elterngeldâ (tabellarische Auflistung) und habe fÃ¼r alle bisher ausgezahlten Monate Anspruch auf Elterngeld i.H.v. 7.626,04 â¬. Die Beklagte habe ihm bereits 11.574,92 â¬ und somit 3.948,88 â¬ zu viel Elterngeld ausgezahlt. Er sei verpflichtet, diesen Betrag zu

erstatten. Eine ausdrÃ¼ckliche RÃ¼cknahme des vorangegangenen Bescheides vom 09.03.2021 ist somit nicht erfolgt. Zwar verwendet die Beklagte in der BegrÃ¼ndung des Bescheides in Bezug auf die Leistungen fÃ¼r den 20. und die nachfolgenden Lebensmonate einmalig das Wort â□□aufhebenâ□□, doch geschieht dies zum einen nicht im VerfÃ¼gungssatz des Bescheides und zum anderen erkennbar nicht im technischen Sinne und nicht in dem Bewusstsein, es erfolge damit die Aufhebung bzw. RÃ¼cknahme einer vorangegangenen Entscheidung. Dies zeigt sich schon daran, dass in Bezug auf die Lebensmonate 11., 13 und 19 lediglich ausgefÃ¼hrt wird, es bestehe â□□kein Anspruch auf Elterngeldâ□□ â□□ obwohl hier der gleiche Grund fÃ¼r einen fehlenden Anspruch vorliegt wie in Bezug auf den 20. Lebensmonat bzw. die nachfolgenden.

Auch von einer konkludenten RÃ¼cknahme des vorangegangenen Bewilligungsbescheides kann hier nicht ausgegangen werden. Das SG hatte mit Schreiben vom 13.04.2022 (Bl. 180 SG-Akte) die Beklagte darauf hingewiesen, dass der â□□ bereits im Entwurf vorliegende, vgl. Bl. 118 SG-Akte â□□ Ã□nderungsbescheid nur dann auf die Â§Â§ 8, 26 Abs. 2 BEEG i.V.m. Â§ 328 Abs. 3 SGB III und damit auf die Regelungen Ã¼ber eine endgÃ¼ltige Festsetzung gestÃ¼tzt werden kÃ¶nne, sofern er noch nach Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens werde. AuÃ□erhalb des gerichtlichen Verfahrens hingegen wÃ¤re er auf Â§ 45 SGB X bzw. Â§ 48 SGB X zu stÃ¼tzen. In Kenntnis dieses (fehlerhaften) Hinweises erging dann der Bescheid vom 14.04.2022.
Durch diesen Bescheid hat die Beklagte gleichsam das Ergebnis ihrer Ã□berlegungen zum Ausdruck gebracht, an einen frÃ¼heren Bewilligungsbescheid nicht gebunden zu sein, sondern diesen jederzeit abÃ¤ndern zu kÃ¶nnen. Es ist an keiner Stelle erkennbar, dass die Beklagte zu diesem Ergebnis (Wegfall der Bindungswirkung) gerade durch Aufhebung des Bewilligungsbescheides gelangen wollte. Wenigstens dies wÃ¤re aber erforderlich gewesen, um ggf. Ã¼berhaupt erst die Existenz eines â□□konkludentenâ□□ (erstmaligen) Aufhebungsakts der Beklagten feststellen zu kÃ¶nnen (BSG, Vorlagebeschluss vom 16.12.1999, B 4 RA 18/99 R, Rn.Â 47, juris). Dies zeigt sich deutlich auch an der Reaktion der Beklagten im Berufungsverfahren nach dem Hinweis durch die Berichterstatterin, es sei Â§ 45 SGB X einschlÃ¤gig. Hier hat die Beklagte vehement und ausfÃ¼hrlich unter Zitierung etlicher Quellen aufzuzeigen versucht, aus welchen GrÃ¼nden diese Rechtsauffassung unzutreffend sei. AusdrÃ¼cklich hat sie vorgetragen, tatsÃ¤chlich sei von ihr nur ein endgÃ¼ltiger Bescheid erlassen worden, nÃ¤mlich der Ã□nderungsbescheid vom 14.05.2020 in Gestalt des Ã□nderungsbescheids vom 09.03.2021 in Gestalt des Ã□nderungsbescheids vom 14.04.2022. Der Ã□nderungsbescheid vom 14.04.2022 habe vollstÃ¤ndig den Ã□nderungsbescheid vom 09.03.2021 ersetzt, der seinerseits den endgÃ¼ltigen Bescheid vom 14.05.2020 abgeÃ¤ndert habe. Der Ã□nderungsbescheid vom 14.05.2020 sei in Gestalt des Ã□nderungsbescheids vom 09.03.2021 gemÃ¤Ã□ Â§ 86 SGG bereits Gegenstand des laufenden Widerspruchsverfahrens und der Ã□nderungsbescheid vom 14.04.2022 gemÃ¤Ã□ Â§ 96 SGG Gegenstand des laufenden Klageverfahrens. Danach habe hier keine RÃ¼cknahme nach den Â§Â§ 45 oder 48 SGB X unter BerÃ¼cksichtigung von VertrauensschutzgrÃ¼nden oder AusÃ¼bung von Ermessen zu erfolgen. Die vorlÃ¤ufige Bewilligung des Elterngeldes mit Bescheid vom 13.02.2018 habe sich dabei in sonstiger Weise durch die endgÃ¼ltige Bewilligung

mit Ãnderungsbescheid vom 14.05.2020 in Gestalt der Ãnderungsbescheide vom 09.03.2021 und 14.04.2022 erledigt. Die Beklagte stÃ¼tze sich bei der Aufhebung und RÃ¼ckforderung ihres Bewilligungsbescheids vom 13.02.2018 durch den endgÃ¼ltigen Bescheid vom 14.05.2020 in Gestalt der Ãnderungsbescheide vom 09.03.2021 und 14.04.2022 ausschlieÃlich auf Â§Â§ 26 Abs. 2 BEEG iVm Â§ 328 Abs. 3 SGB III und Â§ 39 SGB X.

Auch eine Umdeutung des Verwaltungsaktes vom 14.04.2022 von einer bloÃen â€Neufestsetzungâ€ des Elterngeldes in eine teilweise RÃ¼cknahmeentscheidung kommt hier nicht in Betracht. Eine solche setzt voraus, dass der umgedeutete Verwaltungsakt auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden BehÃ¶rde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmÃ¤Ãig hÃ¤tte erlassen werden kÃ¶nnen und die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass erfÃ¼llt wÃ¤ren (vgl. Â§ 43 SGB X). Eine Umdeutung kann nicht erfolgen, wenn dies der erkennbaren Absicht der BehÃ¶rde widersprÃ¤che (Â§ 43 Abs. 2 SGB X). Da die Beklagte vorliegend eine RÃ¼cknahme der ursprÃ¼nglich ergangenen Bewilligungsbescheide ausdrÃ¼cklich nicht fÃ¼r notwendig gehalten hat, sondern vielmehr noch im Berufungsverfahren und selbst nach entgegenstehendem richterlichen Hinweis davon ausging, eine (weitere) endgÃ¼ltige Festsetzung des Elterngeldes sei â€ da man sich im Rahmen des Â§ 96 SGG befinde â€ ausreichend, widersprÃ¤che eine Umdeutung dem Willen der BehÃ¶rde (vgl. hierzu LSG ThÃ¼ringen 08.09.2022, L 9 AS 812/21, Rn. 28, juris; s. auch PadÃ© in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., Â§Â 45 SGB X (Stand: 15.01.2024), Rn. 136).

Somit ist innerhalb der Jahresfrist keine RÃ¼cknahmeentscheidung erfolgt. Erstmalig hat die Beklagte die vorangegangene Bewilligung mit Bescheid vom 17.11.2023 zurÃ¼ckgenommen. Dies geschah nicht mehr innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Bewilligung.

Der VollstÃ¤ndigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 17.11.2023 auch deshalb rechtswidrig ist, weil keine AnhÃ¶rung erfolgt ist. Nach Â§Â 24 Abs. 1 SGB X ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu Ã¤uÃern. Diese Vorschrift dient der Wahrung des rechtlichen GehÃ¶rs und soll das VertrauensverhÃ¤ltnis zwischen dem BÃ¼rger und der Sozialverwaltung stÃ¤rken und den BÃ¼rger vor Ãberraschungsentscheidungen schÃ¼tzen (s. hierzu und zum Folgenden ausfÃ¼hrlich BSG 15.08.2002, B 7 AL 38/01 R, Rn. 19). Der Betroffene soll Gelegenheit erhalten, durch sein Vorbringen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt die vorgesehene Entscheidung zu beeinflussen. Hierzu ist es notwendig, dass der VerwaltungstrÃ¤ger die entscheidungserheblichen Tatsachen dem Betroffenen in einer Weise unterbreitet, dass er sie als solche erkennen und sich zu ihnen, ggf. nach ergÃ¤nzenden Anfragen bei der BehÃ¶rde, sachgerecht Ã¤uÃern kann. Welche Tatsachen fÃ¼r die Entscheidung erheblich und dem Betroffenen zur ÃuÃerung mitzuteilen sind, richtet sich nach Art und Inhalt der im Einzelfall in Betracht kommenden Entscheidung. Entscheidungserheblich sind grundsÃ¤tzlich alle Tatsachen, die zum Ergebnis der Verwaltungsentscheidung

beigetragen haben, auf die sich die Verwaltung also zumindest auch gestÃ¼tzt hat. Gem. Â§ 42 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SGB X kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes allein deshalb beansprucht werden kann, weil die erforderliche AnhÃ¶rung unterblieben oder nicht wirksam nachgeholt worden ist.

Vorliegend ist vor Erlass des RÃ¼cknahmebescheides vom 17.11.2023 keine AnhÃ¶rung erfolgt. Die Akten enthalten lediglich ein AnhÃ¶rungsschreiben, und zwar das vom 29.03.2021, das nach Erlass des Bescheides vom 09.03.2020 erging. Darin finden sich naturgemÃ¤Ã keine ErwÃ¤gungen zum Wegfall des Elterngeldanspruchs wegen Ãberschreitens der HÃ¶chstarbeitsdauer, da zu diesem Zeitpunkt der Beklagten dieser Umstand noch nicht bekannt war. Ebenso wenig sind darin AusfÃ¼hrungen zur BÃ¶sglÃ¤ubigkeit bzw. zu unvollstÃ¤ndigen Angaben i.S.d. Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB X, da es hierauf zu diesem Zeitpunkt nicht ankam und die Beklagte sich ohnehin nicht auf Â§ 45 SGB X gestÃ¼tzt hat. Insofern gibt es weder vor Erlass des Bescheides vom 17.11.2023 noch danach eine ordnungsgemÃ¤Ãe AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers und ist der Bescheid vom 17.11.2023 bereits aus diesem Grunde rechtswidrig.

Sowohl der Bescheid vom 14.04.2022 als auch der Bescheid vom 17.11.2023 waren somit â unter AbÃ¤nderung des angefochtenen Urteils des SG â in Bezug auf die hier streitigen Monate aufzuheben mit der Folge, dass nun wieder die hÃ¶here Elterngeldbewilligung aus dem vorangegangenen Bescheid vom 09.03.2021 gilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und trÃ¤gt dem Grad des Obsiegens Rechnung.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 10.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024